

Regeln nicht rückwirkend ändern

Retrozessionen – Vergangenheitsbewältigung und neue Entschädigungsmodelle. Von Vito Roberto

Wer einen Anlagefonds aufsetzt, will diesen im Markt vertreiben. Nichts anderes gilt für die meisten Güter. Mit Ausnahme einiger weltweit tätiger Grosskonzerne und lokaler Betriebe sind die Hersteller zahlreicher Produkte nicht gleichzeitig deren Vertrieber. Der Vertrieb ist nicht unentgeltlich. Denn die Auswahl und Prüfung der Produkte, das Angebot in Verkaufslökalen und die Beratung der Kunden sind mit Kosten verbunden. Beim Vertrieb von Handelsgütern erfolgt die Entschädigung durch die Händlermarge, in der Dienstleistungsbranche dagegen mittels Provisionen bzw. Kommissionen. Im Finanzbereich stehen die bisherigen Entschädigungsmodelle, die auf Kommissionen beruhen, seit einigen Jahren im Fokus von Juristen und Medien. Ausgangspunkt ist ein höchstrichterliches Urteil aus dem Jahre 2006. Dieses verpflichtete einen Vermögensverwalter, die von Dritten erhaltenen Retrozessionen dem Kunden herauszugeben. Das Bundesgericht hat sich in der Folge in drei weiteren Entscheidungen mit der Thematik befasst, wobei in einem Urteil der Herausgabeanspruch abgelehnt, in den anderen bejaht wurde.

Auswirkungen eines Urteils

Im bisher letzten Urteil, das vor einem Jahr erging, hat das Bundesgericht zwei umstrittene Fragen geklärt: Entschieden wurde erstens, dass bei Vermögensverwaltungen sämtliche von Dritten erhaltenen Entschädigungen an die Kunden herauszugeben sind. Zweitens gelte die Offenlegungs- und Herausgabepflicht auch für Banken und sogar für Entschädigungen innerhalb eines Bankkonzerns. Trotz der erheblichen medialen Aufmerksamkeit, welche die Thematik bis heute genießt, hat sich für die meisten Kunden aus verschiedenen Gründen wenig geändert. Das Bundesgericht hat den Herausgabeanspruch lediglich für Vermögensverwaltungsverträge bejaht. Sodann können von diesem Anspruch die Aufwendungen des Vermögensverwalters in Abzug gebracht werden.

Wesentlicher ist, dass die Kunden rechtswirksam auf die Herausgabe verzichten können, sofern die Eckwerte und die Grössenordnung der anfallenden Entschädigungen offengelegt werden. Seit einigen Jahren enthalten Vermögensverwaltungsverträge entsprechende Informationen und Verzichtsklauseln; insofern entstehen keine neuen Herausgabeansprüche. Unsicherheiten bestehen einzig in Bezug auf Entschädigungen, die vor der Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen in den Vermögensverwaltungsverträgen anfielen. Der Grund liegt vor allem darin, dass die Verjährungsfrist umstritten ist: Teilweise befürwortet man die zehnjährige Frist. Die Gegenmeinung macht zu Recht geltend, dass es sich bei Kommissionen um periodische Leistungen handelt, weshalb Herausgabeansprüche nach fünf Jahren verjähren.

Die Diskussion fokussiert auch heute noch fast ausschliesslich auf die Bewältigung der Vergangenheit. Spielregeln sollten jedoch nicht rückwirkend geändert werden. Die Entschädigung seitens der Produkteanbieter schlug sich auf die Gebührenfestsetzung der Banken und Vermögensverwalter nieder. Ohne solche Entschädigungen wären die Bankdienstleistungen im Allgemeinen und die

Vermögensverwaltungsgebühren im Speziellen für die Kunden kostenpflichtig bzw. teurer gewesen. Überdies ist es problematisch, Banken und Vermögensverwalter zu verpflichten, auf Jahre zurück die auf jeden einzelnen Kunden entfallenden Entschädigungen und die anteiligen abzugsfähigen Aufwendungen zu berechnen – zumal der Berechnungsaufwand oftmals in keinem Verhältnis zum Herausgabeanspruch liegt.

Künftige Entwicklungen

Banken und Vermögensverwalter sind seit längerem daran, ihre Entschädigungsmodelle zu überdenken und Lösungen zu finden, welche den geänderten Erwartungen und rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Bei der Vermögensverwaltung werden in künftigen Modellen Entschädigungen seitens Dritter wegfallen; im Gegenzug erhöhen sich die Kosten der Vermögensverwaltung. Bei der Anlageberatung gehen im europäischen Umfeld (Mifid II) die Bestrebungen dahin, zwischen Beratern, welche nach wie vor Provisionen seitens Dritter entgegennehmen dürfen, und von den Kunden bezahlten Beratern zu unterscheiden. Letztere dürfen keine Entschädigungen durch Dritte annehmen, sie müssen solche Zahlungen dem Kunden gutschreiben und dürfen sich «unabhängige Berater» nennen.

Im deutschen und englischen Recht hat man eine entsprechende Unterscheidung bereits umgesetzt. In der Schweiz wurde ein solcher Vorstoss im Rahmen des geplanten Finanzdienstleistungsgesetzes (Fidleg) gemacht. Eine rasche Umsetzung einer solchen Lösung dürfte die Situation klären und den Kunden und dem Finanzmarktbereich gleichermassen zum Vorteil gereichen.

Vito Roberto ist Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen.